

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 10

Ausgabetag: 08. Okt. 2004

30. Jahrgang

INHALT

Seite

31	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrates / der Landrätin im Kreis Wesel am 10. Oktober 2004 -Berichtigung-	94
32	Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Gemeinde Schermbeck <u>hier</u> : Rijntje Prus für Daniela Schwitt	95



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Landrates / der Landrätin im Kreis Wesel am 10. Oktober 2004

Die am 1.10.2004 veröffentlichte Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schermbeck zur Stichwahl des Landrates / der Landrätin im Kreis Wesel am 10.10.2004 wird wie folgt berichtigt:

I. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Ein Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Schermbeck, Raum 102, Erdgeschoss, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, zusammen. Als Vorbereitung auf die Auszählung der Briefwahlstimmen in den Urnenwahllokalen prüft er die Wahlbriefe und Wahlscheine.

II. Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Schermbeck, den 7. Oktober 2004

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Ersatzbestimmung für ein Mitglied im Rat der Gemeinde Schermbeck hier: Rijntje Prus für Daniela Schwitt

Das Gemeinderatsmitglied Daniela Schwitt (SPD), wohnhaft 46514 Schermbeck, Schienebergstege 33, hat mit Erklärung vom 4.10.2004 auf ihr Mandat im Rat der Gemeinde Schermbeck verzichtet. Gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), -SGV. NRW. 1112 -, habe ich festgestellt, dass mit Wirkung vom 07.10.2004

Frau Rijntje Prus, wohnhaft 46514 Schermbeck, Johann-von-der-Recke-Straße 11 A,

aus der Reserveliste der SPD in den Rat der Gemeinde Schermbeck einrückt.

Gegen diese Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

46514 Schermbeck, den 8.10.2004

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

-Grüter-